

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Nutzungsvertrag und Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Benutzung von Sportstätten

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Sportausschuss	27.08.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums gemäß Anlage 1 als Bestandteil jedes gemäß Anlage 2 abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

Gleichzeitig beschließt der Rat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie des Neptunbades (Sportstättensatzung) vom 07.07.1998 gemäß Anlage 3.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ **Nein**

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Mit Beschluss über die Vorlage 0018/2018 wurde die Sportstättengebührensatzung durch eine Entgeltordnung ersetzt und damit die öffentlich-rechtlichen Gebühren bei Überlassung von Sportstätten durch Entgelte ausgetauscht.

Dieser privatrechtlichen Ausgestaltung folgend ist nunmehr auch die Benutzung der Sportstätten anzupassen. Die Sportstättensatzung wird daher gemäß Anlage 3 geändert und soll nur noch für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln gelten, deren Gestattung bis zum 30.6.2020 erfolgte. Zum 01.07.2020 wird die Sportstättensatzung durch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 1 ersetzt, welche ab diesem Zeitpunkt Bestandteil jedes gemäß Anlage 2 abgeschlossenen Nutzungsvertrages ist.

Der Nutzungsvertrag repräsentiert zudem das Ergebnis der Arbeit im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Sportamt und den Sportsachbearbeiterinnen und Sportsachbearbeiter in den Bezirken“.

Der Wunsch der Sportsachbearbeiterinnen war es, eine Vertragsgrundlage zu konzipieren, die eine vereinfachte Sachbearbeitung ermöglicht, weniger Aktenbelastung darstellt (durch weniger Ausdruckseiten) und für die Bürgerinnen und Bürger klarer und verständlicher formuliert ist. Darüber hinaus sollte eine einheitliche Vertragsgrundlage bezirksübergreifend dargestellt werden.

Diese Ziele und die im Zuge der Umsetzung der Sportentwicklungsplanung angedachte Möglichkeit der Digitalisierung wurden Hand in Hand mit den Sportsachbearbeitenden in den Bezirken umgesetzt. Auch weitere Parameter der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung sind in die Neukonzipierung des Vertrags, der Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Anlagen eingeflossen.

Durch diese Änderungen wird der Beschluss des Finanzausschusses vom 13.10.2017 über die Abschaffung der Hallennutzungsgebühren im politischen VN zum Haushaltsplan 2018 nicht berührt. Die seinerzeit beschlossenen Entlastungen für die Kölner Sportvereine bleiben unberührt bestehen.

Anlagen